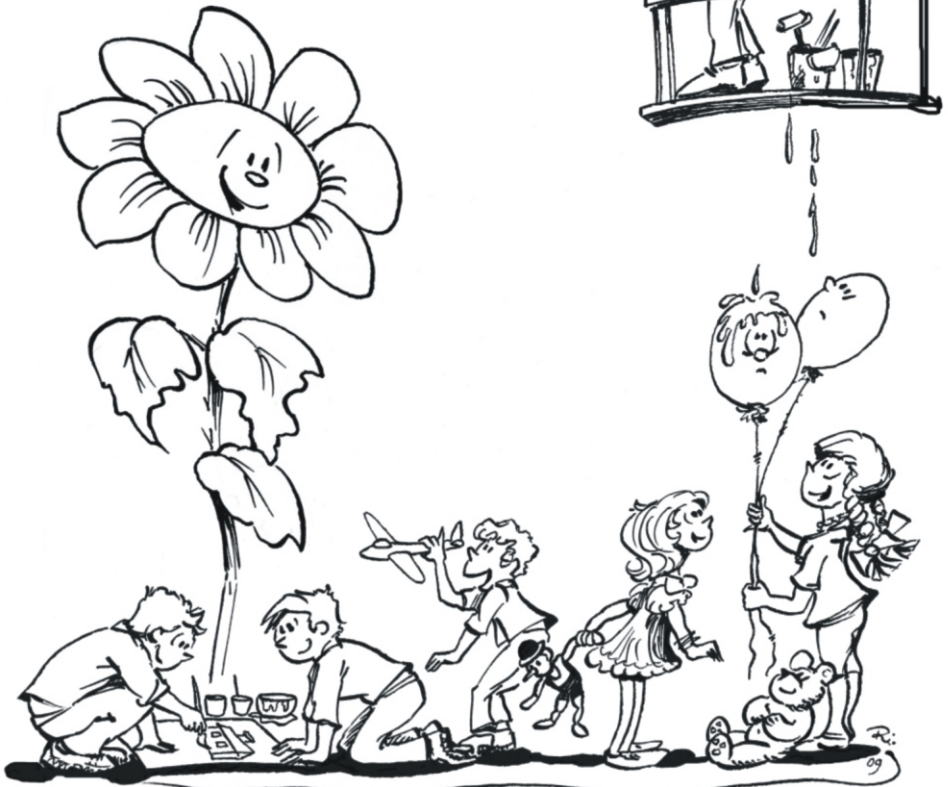


# Kinderlagersstättenordnung



SOZIALVERBAND

**VdK**

SACHSEN



Abteilung Soziale Dienste - Verwaltung

L.-Herrmann-Str. 50a, 02977 Hoyerswerda



Sehr geehrte Eltern,  
herzlich Willkommen in unserer Kindertagesstätte.

Als Träger dieser Einrichtung möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen. Der Sozialverband VdK Sachsen e.V. ist die größte Interessenvertretung von behinderten und chronisch kranken Menschen, Senioren, Opfer von Unfällen und Gewalt und sozial benachteiligten Menschen. Die Interessenvertretung erfolgt zum einen durch die sozialrechtliche Beratung und Hilfestellung in den mehr als 40 Beratungsstellen in Sachsen als auch durch sozialpolitische Einflussnahme. Darüber hinaus ist der VdK in Sachsen auch ein anerkannter Träger der Jugendhilfe. Als solcher schafft er in seinen Einrichtungen eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens für jedes Kind. In Zusammenarbeit mit Ihnen wird Ihrem Kind/Ihren Kindern eine ganzheitliche Förderung angeboten. Ein erweitertes Ziel stellt die starke Ausrichtung auf die ganze Familie dar, darin integriert sind bei uns Familienberatungs- und Familienbildungsangebote.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in altersgemischten Gruppen, ohne Trennung von Kindern mit oder ohne Behinderung. Dadurch lernen die Kinder wie von allein, dass Verschiedenartigkeit etwas Normales ist und dass einige Menschen Hilfe von uns allen benötigen. Die Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der sächsische Bildungsplan mit seinen Bildungsbereichen wie somatische, soziale, kommunikative, naturwissenschaftliche, mathematische und ästhetische Bildung. In unserer Kindertagesstätte werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von äußerst engagierten und fachlich hoch qualifizierten Erzieherinnen begleitet und unterstützt. Das geschieht bei uns vorrangig über spielerisches, kreatives und aktives Lernen. Dazu stehen den Kindern verschiedene Lernwerkstätten, Erfahrungs- und Bewegungsbaustellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Auf die Entwicklung einer individuellen Lernkultur und Förderung der Kinder wird großen Wert gelegt. Natürlich wird es in unseren Einrichtungen gern gesehen, wenn Sie regen Anteil am Geschehen der Einrichtung nehmen. Und selbstverständlich sollen Elternabende, gemeinsame Feste, Elternbeiratstätigkeiten oder Elternaktivitäten zahlreiche Möglichkeiten der Kontakte zu unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zu anderen Eltern dienen. Das Wohl Ihres Kindes/Ihrer Kinder ist uns Herzenssache. Insofern freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kindertagesstätte schon jetzt darauf, dass sie an dessen/deren Entwicklung teilhaben dürfen und genau aus diesem Grund insbesondere auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die beigefügte Kindertagesstättenordnung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Im Namen der Mitglieder unseres Landesverbandes verbleibe ich mit den besten Wünschen für Sie, Ihre Familie und Ihrem/Ihren uns anvertrauten Kind/Kindern

mit freundlichen Grüßen.



Horst Wehner, Landesverbandsvorsitzender

# Kindertagesstättenordnung

Die Tätigkeit in unseren Kindertagesstätten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 1. Aufnahme

1.1. In der Kindertagesstätte werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Ende des 4. Schuljahres aufgenommen.

In die Kinderkrippe können Kinder nach dem Mutterschutz bis zum Alter von 3 Jahren aufgenommen werden.

In den Kindergarten können Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gilt der Krippenbeitrag. Dies gilt auch, wenn ein Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes und mit Einverständnis der Eltern vorzeitig (mit 2,9 Jahren) in eine Kindergartengruppe wechselt.

In den Hort können Kinder vom 1. bis 4. Schuljahr aufgenommen werden.

Des Weiteren können Förderschüler bis zum Ende des 6. Schuljahres mit Genehmigung des Jugendamtes bzw. des zuständigen örtlichen Trägers betreut werden.

1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können die Kindertagesstätte besuchen, wenn (laut Integrationsverordnung) ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3. Die aufzunehmenden Kinder sind grundsätzlich gleichrangig in die Kindertagesstätte aufzunehmen, und zwar unabhängig von ihrer Nationalität, Konfession und sozialen Herkunft. Falls die Kapazität der Kindertagesstätte voll ausgeschöpft ist, muss eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien erstellt werden, die eine einseitige Benachteiligung bestimmter Kinder ausschließt.

Als sachgerechte Kriterien gelten:

a) der Zeitpunkt der Anmeldung

b) das Alter der Kinder

c) Aufnahme/Erhalt einer Arbeitstätigkeit der/des Sorgeberechtigten

d) besondere Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder und im familiären Bereich

### 3. Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 3.2. Kann ein Kind aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit) die Einrichtung nicht aufsuchen, ist die Gruppen- oder Kindertagesstättenleiterin spätestens bis 8.00 Uhr des selben Tages zu benachrichtigen. Andernfalls gilt das Kind als anwesend.
- 3.3. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den mit den Elternvertretern abgestimmten Schließzeiten geöffnet. **Abweichungen werden gesondert bekannt gegeben.**

Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit oder auf Grund eines nicht abwendbaren Ereignisses) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

Eventuelle Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung der Elternvertreter festgelegt.

- 3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintreffen.
- 3.5. Die Kinder sind pünktlich zum Kindertagesstättenschluss abzuholen. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Bei nicht rechtzeitiger Abholung Ihres Kindes/Ihrer Kinder werden Ihnen, sofern per kommunaler Satzung nichts anderes geregelt ist, jeweils zum Monatsende folgende Beträge in Rechnung gestellt:
  - für jede angefangene Stunde 5,00 Euro
  - für jede angefangene Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung 25,00 Euro.Eine abweichende Regelung kann mit dem Träger vereinbart werden.
- 3.6. Das Kindertagesstättenjahr beginnt und endet mit den Sommerferienende in Sachsen.
- 3.7. In der Kindertagesstätte werden folgende Regelbetreuungszeiten angeboten:
  - 9 Stunden
  - 6 Stunden
  - 4,5 Stunden Halbtagsbetreuung

Bei der Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Aufnahme sind alle Gründe gerecht gegeneinander abzuwägen und entsprechend zu würdigen. Das Fachpersonal der Kindertagesstätte ist dabei angemessen zu beteiligen.

- 1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tagesstätte ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Sie darf nicht länger als 10 Tage vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.
- 1.5. Die Aufnahme kann erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, sowie des Impfausweises erfolgen. Der Sächsische Impfkalender sollte eingehalten werden.
- 1.6. Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Betreuungsvertrag beginnt mit schriftlicher Zustimmung durch die Einrichtung.

## **2. Kündigung**

- 2.1. Die Abmeldung / Kündigung des Vertrages muss bis zum 1. eines jeden Monats für das Monatsende schriftlich bei der Leiterin der Kindereinrichtung vorliegen.
- 2.2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/ Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Sofern die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages einen Monat in Rückstand sind und diesen innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen haben, kann der Vertrag durch den Träger mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Die Hortbetreuungszeiten betragen 5 Stunden und bei Besuch des Früh- oder Späthortes 6 Stunden. Weitere zusätzliche Betreuungszeiten erfragen Sie in der jeweiligen Einrichtung. Änderungen der Betreuungszeiten sind möglich, diese müssen bis zum 15. des Vormonates angezeigt werden.

#### **4. Elternbeitrag / Essengeld / Gebühren**

- 4.1. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Gemeinde-/Stadtratsbeschluss gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes über die Regelbetreuungszeit hinaus, erhebt der Träger einen erhöhten Elternbeitrag.

Das Lebensalter des Kindes zum Ersten des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats per Lastschrift zu entrichten. Ausnahmen des Einzugsdatums sind nach Genehmigung durch den Träger zulässig.

- 4.2. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu entrichten.

- 4.3. In Härtefällen kann gemäß § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine teilweise bzw. volle Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt durch die Eltern/Sorgeberechtigten beantragt werden.

Erfolgt die Erstattung des Elternbeitrages an den Träger, haben die Eltern/Sorgeberechtigten eine Kopie des Bescheides bei dem/der LeiterIn der Einrichtung abzugeben.

Bis zur Klärung der Härtefallregelung ist der Elternbeitrag von den Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichten. Bei Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt erfolgt die Erstattung durch den Träger.

- 4.4. Die Festsetzung des Essengeldes obliegt dem Träger der Einrichtung und hat kostendeckend zu erfolgen.

- 4.5. Sofern der VdK die Abrechnung des Essengeldes übernimmt, erfolgt dessen Abrechnung zum 10. des Folgemonats per Lastschrift.  
Stornierungen des Essens sind täglich bis spätestens 8.00 Uhr der Einrichtung zu melden.  
Bei Nichtentrichtung des Essengeldes wird/werden Ihr(e) Kind/er von der Essenversorgung ausgeschlossen. In diesem Fall ist/sind Ihr(e) Kind/ Kinder vor dem Mittagessen aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- 4.6. Bei Kurzaufenthalt eines Kindes in der Einrichtung (z.B. Gastkinder) werden das Betreuungsgeld sowie die Verpflegungskosten nach Anwesenheitstagen berechnet.
- 4.7. Für das Ausstellen einer Bescheinigung für das Finanzamt wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben.

## **5. Aufsicht**

- 5.1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2. Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern/Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber d. Einrichtung, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Eltern/Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze.
- 5.4. Das Abholen durch fremde und/oder beauftragte Personen ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. In Ausnahmefällen kann eine telefonische Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht sollte befristet sein.



## **6. Versicherungen**

- 6.1. Die Kinder sind gemäß Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz -UVEG-(SGB VII, §2 Abs.1 Nr. 8a) gegen Unfall versichert:
- auf direktem Weg von und zur Kindertagesstätte
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dgl.)
- 6.2. Die von den Kindertagesstätten angebotenen tagesübergreifenden Betreuungsmaßnahmen, die mitunter auch Übernachtungen in Schullandheimen, Jugendherbergen etc. einbeziehen, werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.
- 6.3. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Kleidungsstücke bzw. Gegenstände mit dem Namen des Kindes dauerhaft zu zeichnen.
- 6.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten.
- 6.6. Für Kinderwagen, Fahrräder, Schlitten, mitgebrachtes Spielzeug und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

## **7. Regelung in Krankheitsfällen**

- 7.1. Bei ansteckenden sowie schweren Erkrankungen Ihres Kindes erfolgt keine Betreuung in der Einrichtung. Wir empfehlen, Ihr Kind in diesem Fall unverzüglich einem Kinderarzt vorzustellen.
- 7.2. Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn sie an einer im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten übertragbaren Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Läuse, Flöhe und dgl.) erkrankt sind, der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,

eine solche Krankheit in der Familie aufgetreten ist oder der Verdacht besteht, dass ein Familienmitglied erkrankt ist, sowie wenn Kinder von Kopfläusen befallen sind.

Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung sofort gemeldet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

- 7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, **ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch bei Läusebefall.**
- 7.4. Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung (Formular erhalten Sie von der Einrichtungsleitung) verabreicht werden.
- 7.5. Medikamente sind persönlich bei den Erzieherinnen abzugeben.

## **8. Mitwirkung der Eltern**

- 8.1. Ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf das Wohl des einzelnen Kindes ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.
- 8.2. Gemäß §8a SGB VIII ist es unser Ziel, unsere Kinder vor Gefahren und für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen.  
Informationen zu den jeweiligen Fachkräften „Kindeswohlgefährdung“ des Trägers/ Landkreises erhalten Sie von dem/der LeiterIn der jeweiligen Einrichtung.
- 8.3. Entsprechend § 6 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes sind die Eltern/Sorgeberechtigten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Kindereinrichtung einzubeziehen. Zu ihrer Vertretung ist ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat hat Mitsprache bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.  
Er empfiehlt der Leitung der Kindertagesstätte, über welche Sachverhalte die Eltern/Sorgeberechtigten zu informieren sind.

8.4. Es besteht die Pflicht der Eltern/Sorgeberechtigten, sich über Festlegungen der Einrichtung zu informieren.

## **9. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Fachdiensten**

9.1. Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Fachdiensten zählt für uns zu den Kernaufgaben der Kindertagesstätten.

## **10. Verbindlichkeiten**

10.1. Für Auslegungsfragen dieser Kindertagesstättenordnung wird ein Schlichtungs- und Beschwerdeausschuss bestellt. Ihm gehören je 2 Eltern- und Mitarbeitervertreter der Einrichtung an.

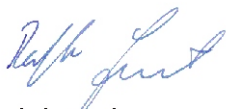
10.2. Diese Kindertagesstättenordnung wird den Eltern/Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und den Eltern/Sorgeberechtigten begründet.

10.3. Abweichungen von dieser Tagesstättenordnung werden in der Einrichtung gesondert bekannt gemacht.

## **11. Inkrafttreten**

11.1. Die Kindertagesstättenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden oder nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

Chemnitz, den 01.07.2011



Ralph Beckert  
Landesgeschäftsführer



## Zukunft braucht Menschlichkeit!



- ✓ **Information**
- ✓ **Beratung**
- ✓ **Hilfe**

### **Kommen Sie zu uns bei Fragen und Problemen zu:**

- Behinderung
- Rente
- Rehabilitation
- Pflege
- Krankengeld
- Kur
- behindertengerechte Reisen
- Arbeitsunfall
- Erwerbsminderungsrente
- Vorsorge
- Berufskrankheit

### **Das bietet der VdK:**

#### Beratung

- zu Fragen im Sozialbereich für alle Bürgerinnen und Bürger
- Vertretung vor Sozialgerichten für alle VdK-Mitglieder

#### Freizeit-Geselligkeit-Kontakt

- Informationsveranstaltungen
- Selbsthilfegruppen
- betreute Fahrdienstreisen mit dem Kleinbus
- behindertengerechte Urlaubsreisen per Flug, Schiff & Bus
- Tagesfahrten



#### **Sozialverband VdK Sachsen e.V.**

Landesgeschäftsstelle  
Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz  
Telefon: 0371/33 40 0  
[www.vdk.de/sachsen](http://www.vdk.de/sachsen)  
[sachsen@vdk.de](mailto:sachsen@vdk.de)

#### **Sozialverband VdK Sachsen e.V.**

Abteilung Soziale Dienste  
L.-Herrmann-Str. 50a, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571/9300111  
Fax: 03571/9300116  
[www.vdk.de/sachsen](http://www.vdk.de/sachsen)